

Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

6338/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0390(APP)

COMPET 185
RECH 61
FIN 269
ENER 69

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6123/26
Nr. Komm.dok.:	16710/25 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS- Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen – Allgemeine Ausrichtung

**Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der zur Durchführung des
Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des
EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen
Maßnahmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist gemäß Artikel 97 dieses Vertrags am 23. Juli 2002 abgelaufen. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sind am 24. Juli 2002 auf die Europäische Union übergegangen.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Protokoll“) gilt der Nettowert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie sie in der Bilanz der EGKS ausgewiesen sind, als Vermögenswerte, die für die Forschung in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie bestimmt sind (im Folgenden „Vermögenswerte“) und wird als „EGKS in Abwicklung“ und, nach Abschluss der Abwicklung, als „Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet.
- (3) Das Protokoll sieht ferner vor, dass die Einnahmen aus diesen Vermögenswerten, die als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet werden, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls und den Bestimmungen der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakte ausschließlich für die außerhalb des Forschungsrahmenprogramms durchgeführten Forschungsarbeiten in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie verwendet werden.
- (4) Am 1. Februar 2003 erließ der Rat die Entscheidung 2003/76/EG² mit Durchführungsbestimmungen zu dem Protokoll.
- (5) Bereits seit einigen Jahren nimmt der Wert der erzielten Einnahmen, die für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor vorgesehen sind, aufgrund der niedrigen Zinssätze rasch ab, und die Vermögenswerte generieren nicht genügend Einnahmen, um die derzeitige jährliche Mittelzuweisung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Höhe von 111 Mio. EUR für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Entscheidung 2003/76/EG zu finanzieren. Folglich wurden die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2024 und 2025 vollständig durch den Verkauf von Vermögenswerten finanziert, da es in den Jahren 2022 und 2023 zu Verlusten kam. Für 2026 und möglicherweise die Folgejahre deckt der erzielte Gewinn einen Teil der jährlichen Mittelzuweisung ab, dürfte jedoch nicht ausreichen, um ein sinnvolles Arbeitsprogramm zu ermöglichen.

² Entscheidung des Rates 2003/76/EG vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76(1)/oj)).

- (6) Im Rahmen ihrer Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit des Stahlsektors der Union zu stärken und die Zukunft der Industrie zu sichern, hat sich die Kommission in dem am 19. März 2025³ veröffentlichten Aktionsplan für Stahl und Metalle verpflichtet, Investitionen in die Stahlforschung zu vereinfachen und weiter zu beschleunigen. Die Beschleunigung sollte den Bedürfnissen des Sektors Rechnung tragen.
- (7) Die Energiewende weg von fossilen Energiequellen, insbesondere Kohle, stellt derzeit eine Herausforderung dar, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, einen gerechten Übergang zu gewährleisten, insbesondere für Industrien und Arbeitnehmer in kohleabhängigen Regionen. Zu den weiteren Herausforderungen gehören die Verringerung der Methanemissionen aus Kohlebergwerken und der Beitrag zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.
- (8) Ab August 2027 wird die EGKS in Abwicklung voraussichtlich keine Verbindlichkeiten oder Forderungen mehr haben, d. h. die Abwicklung wird abgeschlossen sein.
- (9) Die Veräußerung eines Teils der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zur Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor ist möglich, da keine Verbindlichkeiten des Fonds bestehen.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ (COM(2025) 125 final).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj>).

- (10) Angesichts der verknüpften finanziellen Änderungen und politischen Erwägungen sollte der Umfang des Forschungsprogramms so festgelegt werden, dass die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit den Zielen des Protokolls und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet und ordnungsgemäß eingesetzt werden können. Der Notwendigkeit, eine kritische Masse für den Umfang des Forschungsprogramms zu gewährleisten, kann nicht dadurch entsprochen werden, dass nur Einnahmen oder ein begrenzter Teil der verbleibenden Vermögenswerte des Fonds verwendet werden. Die für das Forschungsprogramm erforderlichen Beträge erfordern die Nutzung aller Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl. Daher sollte es möglich sein, die verbleibenden Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu nutzen, um vielversprechende Kooperationsforschungsprojekte sinnvoll zu unterstützen, die die kritische Masse aufweisen, um einen Mehrwert für die Union zu schaffen, insbesondere in den Sektoren Kohle und Stahl außerhalb des Forschungsrahmenprogramms der Union.
- (11) Die Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie⁵ und der Europäische Aktionsplan für Stahl und Metalle unterstützen das Geschäftsszenario für umfangreiche Investitionen in der Union in den kommenden Jahren, auch in Bezug auf die Stahlindustrie. Entsprechend diesem politischen Anreiz sollte der Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu einem raschen Übergang beitragen, indem er einen Teil der erforderlichen Forschungsanstrengungen finanziert, einschließlich vorbereitender Forschung für große Investitionen und zusätzlicher Forschungsanstrengungen zur Unterstützung der Durchführung umfangreicher Investitionen.
- (12) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für 2027 bis 2033 in Höhe von 120 Mio. EUR jährlich und für 2034 in Höhe eines Betrags, der den verfügbaren verbleibenden nicht zugewiesenen Vermögenswerten entspricht, dürften private Investitionen mobilisieren, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den industriellen Wandel des Kohle- und Stahlsektors hin zu einem grünen Wandel und einer Dekarbonisierung zu beschleunigen. Daher sollten angemessene jährliche Mittelzuweisungen festgelegt werden, um solche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und eine sinnvolle Unterstützung bis einschließlich 2034 zu ermöglichen.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025) 85 final).

- (13) Um die Nettoeinnahmen aus den Investitionen vollständig zuzuweisen und die Erhöhung der Mittelzuweisung für 2027 von 111 Mio. EUR auf bis zu 120 Mio. EUR zu erleichtern, ist es angezeigt, die Verzögerung bei der Zuweisung zu verkürzen, indem die Mittelzuweisung im Jahr n+ 1 für abgeschlossene Bilanzen für die Jahre 2026 bis 2033 in der Vermögensübersicht für das Jahr n ausgewiesen wird, während die bereits mit der Entscheidung 2003/76/EG festgelegten jährlichen Mittelzuweisungen beibehalten werden.
- (14) Die derzeitige Aufteilung der Mittelzuweisungen zwischen der Kohle- und der Stahlforschung in Höhe von 27,2 % bzw. 72,8 % wird von beiden Sektoren unterstützt und ist angesichts ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Absorptionskapazitäten nach wie vor angemessen.
- (15) Um sich im Falle einer unzureichenden Absorption des anderen Sektors an den möglichen Forschungsfinanzierungsbedarf des Kohle- oder Stahlsektors anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieses Beschlusses zu erlassen, um erforderlichenfalls den Prozentsatz der für kohle- und stahlbezogene Forschung im Jahr 2034 zugewiesenen Mittel zu ändern, damit die Vermögenswerte in vollem Umfang genutzt werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁶ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen müssen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (16) Die Entscheidung 2003/76/EG sollte daher ersetzt werden. Bis zum Abschluss der Abwicklung der EGKS ist es jedoch angebracht, die Anwendung von Artikel 1 dieser Entscheidung bis zum Abschluss der Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung aufrechtzuerhalten.

⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird betraut, gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl die notwendigen Maßnahmen zu seiner Durchführung festzulegen.

Die Kommission wird betraut, die Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu verwalten.

Artikel 2

- (1) Die Kommission verwaltet die Vermögenswerte so, dass für die Jahre 2027 bis einschließlich 2033 eine jährliche Mittelzuweisung von bis zu 120 Mio. EUR zur Finanzierung der Forschung in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie beibehalten wird. Verbleibende nicht zugewiesene Vermögenswerte sind Teil einer Mittelzuweisung für das Jahr 2034 in Höhe des Marktwerts dieser Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Forschungsfonds für Kohle und Stahl unter Berücksichtigung der Marktbedingungen. Diese Mittel werden zur Finanzierung der Forschung in Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie in diesem und den folgenden Jahren verwendet.

- (2) Die Forschungstätigkeiten im Bereich Stahl konzentrieren sich auf die nachhaltige und CO₂-arme Stahlbearbeitung und -fertigbearbeitung, die Schaffung fortschrittlicher Stahlerzeugnisse und Leitmärkte, die Erhaltung von Ressourcen und die Kreislaufwirtschaft, die Entwicklung von Kompetenzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie den Einsatz digitaler Technologien. Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit Forschungsprojekten im Bereich Kohle konzentrieren sich auf die Bewältigung des gerechten Übergangs, einschließlich der Umnutzung von bereits stillgelegten oder sich im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und der damit verbundenen Infrastruktur, sowie der Regionen, in denen sie sich befinden, gemäß den Verordnungen (EU) 2021/523⁷, (EU) 2021/1056⁸ und (EU) 2021/1229⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses.
- (3) Die jährliche Mittelzuweisung des in Absatz 1 genannten Betrags setzt sich aus den Nettoeinnahmen aus den Investitionen und dem durch den Verkauf eines Teils der Vermögenswerte zu generierenden Barbetrag zusammen.

Artikel 3

- (1) Über die Anlagetransaktionen und Vermögensverwaltungsoperationen gemäß Artikel 2 werden alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der Union, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Dieser Jahresabschluss wird dem Jahresabschluss beigefügt, den die Kommission jährlich gemäß Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 247 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erstellt.

⁷ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj>).“

- (2) Die Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofs gemäß dem AEUV und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 finden auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Transaktionen und Operationen Anwendung.

Artikel 4

- (1) Die Nettoeinnahmen aus den Investitionen gemäß Artikel 2 und die aus der Veräußerung eines Teils der Vermögenswerte generierten Barbeträge gelten als Einnahmen im Gesamthaushaltsplan der Union. Diese Einnahmen und generierten Barbeträge sind zweckgebunden und dienen der Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb der Forschungsrahmenprogramme in den Sektoren mit Bezug zur Kohle- und Stahlindustrie. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl und werden von der Kommission verwaltet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einnahmen und Barbeträge werden auf die Arbeitsprogramme aufgeteilt, wobei 27,2 % der Forschung im Kohlebereich und 72,8 % der Forschung im Stahlbereich zugewiesen werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den in Unterabsatz 1 festgelegten Prozentsatz der für kohle- und stahlbezogene Forschung zugewiesenen Mittel zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Nutzung der Vermögenswerte im Jahr 2034 zu ermöglichen.

- (3) Gemäß Absatz 1 zweckgebundene Einnahmen und Barbeträge sowie Einziehungen, die zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres nicht verwendet wurden und noch verfügbar sind, werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

- (4) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bereitgestellt.

Artikel 5

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+1 verfügbaren Einnahmen und Barbeträge werden in der Vermögensübersicht der EGKS in Abwicklung für das Jahr n ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für das Jahr n eingestellt, bis zur Mittelzuweisung der verbleibenden Vermögenswerte 2033 für das Jahr 2034.

Artikel 6

Die Verwaltungsausgaben, die sich aus den in diesem Beschluss genannten Abwicklungs-, Investitions- und Verwaltungstätigkeiten ergeben, werden von der Kommission aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bestritten.

Artikel 7

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Artikel 8

Die Entscheidung 2003/76/EG wird aufgehoben.

Artikel 1 der Entscheidung 2003/76/EG gilt jedoch weiterhin für die Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung bis zum Abschluss der Abwicklung der EGKS in Abwicklung.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin